

C TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange

1. Anlass und Aufgabenstellung

Gemäß § 2a BauGB ist der Begründung zum Bebauungsplan ein Umweltbericht beizufügen. Innerhalb des Umweltberichtes ist eine Prüfung der Umweltbelange durchzuführen.

2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Damshagen und umfasst den zentralen Bereich von Damshagen. Die Gemeinde Damshagen verfolgt das Ziel, den Bereich im Ortszentrum unter Berücksichtigung der Regelung des Bestandes städtebaulich neu zu ordnen. Damit wird der Verbrauch von bisher un bebauten Flächen außerhalb der Ortslage vermieden. Detaillierte Planungsziele enthält bereits die Begründung Teil 1 unter den Gliederungspunkten 1 "Langfristiges Planungskonzept der Gemeinde Damshagen" und 5 "Planerische Zielsetzungen".

Das Plangebiet des vorliegenden erneuten Entwurfes hat eine Größe von 1,58 ha.

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne. Übergeordnete Ziele der Schutzgüter werden u.a. bei der Ausweisung der Bauflächen beachtet, Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes fließen in deren Bewertung ein. Die zu berücksichtigenden übergeordneten Planungen sind in der Begründung Teil 1 unter dem Gliederungspunkt 4. „Einordnung in übergeordnete Planungen und Flächennutzungsplan der Gemeinde Damshagen“ ausführlich darlegt. Auf eine Wiederholung wird daher verzichtet. Weiterhin sind nachfolgende Aussagen übergeordneter Planungen/ Belange im Rahmen der Bestimmung umweltrelevanter Faktoren zu beachten:

Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß NatSchAG M-V sind innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzenden Bereichen nicht vorhanden.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Union bzw. Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG sind in der Umgebung des Vorhabenstandortes nicht ausgewiesen.

4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Folgende Umweltaspekte/Schutzgüter sind im allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Menschliche Gesundheit,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von NATURA 2000 Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang /Nutzung von Energie,
- Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Umweltmerkmalen, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bewertung der Änderung des Bebauungsplanes bilden nachfolgend genannte Unterlagen:

- Begründung zum Bebauungsplan,
- örtliche Bestandserfassungen.

Bei der Erfassung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die zu berücksichtigenden Umweltbelange werden die bestehenden anthropogenen Einflüsse im Planungsraum und in der näheren Umgebung berücksichtigt.

Ursprünglich sollte auf eine Eingriffs-/Ausgleichsregelung verzichtet werden. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Stellungnahmeverfahrens wird jedoch eine Eingriffs-/Ausgleichsregelung im Umweltbericht erforderlich.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hat sich die Gemeinde mit den Anforderungen der unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf Ausgleich und Ersatz auseinandergesetzt. Die Forderung der UNB nach einem vollständigen Ausgleich wird im Hinblick auf die intensive ehemalige Nutzung und die Versiegelung des Gebietes abgewogen. Das ermittelte Defizit wird aus Sicht der Gemeinde hingenommen. Es handelt sich um eine Nachverdichtung bzw. Wiedernutzbarmachung eines ortskernnahen Siedlungsbereiches. Deshalb verzichtet die Gemeinde auf einen vollständigen Ausgleich, da es zu einer Wiedernutzbarmachung kommt. Die Wiedernutzbarmachung ist wesentlich besser als die Inanspruchnahme von bisher unverbrauchter Landschaft bzw. landwirtschaftlicher Fläche.

4.1 Bewertungsmethodik

Die Bewertung erfolgt nach Bewertungsmaßstäben, die auf die Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter für den Naturhaushalt am konkreten Planstandort eingehen. Unter dem Begriff Leistungsfähigkeit ist die Qualität jedes einzelnen Schutzgutes zu verstehen.

Die Bewertung richtet sich nach der Natürlichkeit/ Unberührtheit bzw. dem Grad der Gestörtheit oder Veränderung am Schutzgut bezogen auf die jeweilige Funktion im Naturhaushalt.

Unter dem Begriff Empfindlichkeit eines Schutzgutes ist seine Anfälligkeit bzw. sein gegenwärtig bestehendes Puffervermögen gegenüber Eingriffen und Störungen zu verstehen, wodurch wiederum die Leistungsfähigkeit beeinflusst wird.

Die Vorbelastungen der jeweiligen Umweltmerkmale werden im Rahmen der Bewertung berücksichtigt. Ebenso werden vorgesehene Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bewertung des Eingriffes einbezogen.

Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Eingriffen erfolgt mittels einer 4-stufigen Bewertungsskala:

Leistungsfähigkeit / Empfindlichkeit:

sehr hoch:	Stufe 4
hoch:	Stufe 3
mittel:	Stufe 2
gering:	Stufe 1

Die Begriffe Leistungsfähigkeit bzw. Empfindlichkeit können nicht pauschal für alle Schutzgüter gleichlautend definiert werden. Es muss deshalb eine Einzelbewertung der Schutzgüter hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen oder Veränderungen vorgenommen werden.

4.2 Vorbelastungen

Große Teile des hier zu betrachtenden Planungsgebiets waren Teil einer intensiv genutzten landwirtschaftlichen Anlage. Der Bestand war geprägt durch landwirtschaftlich Gebäude und großflächige Versiegelungen.

Die Gebäude wurden im Zuge der Vorbereitung der Neugestaltung des Dorfsentrums in Damshagen abgerissen. Versiegelte Teilflächen insbesondere im Süden des Plangebietes wurden erhalten und werden weiterhin genutzt wie die Zufahrten von der Klützer Landstraße oder der Waldstraße, sowie die betonierte Fläche südlich des Gemeindezentrums. Im nördlichen Teil des Plangebietes ist derzeit eine Brache. Zum Teil ist dort der Bauschutt der abgerissenen Gebäude verblieben. Teilweise wird das Gebiet für die Ablagerung von Bau- und Gartenabfällen genutzt.

Die unten stehende Abbildung stellt den ehemaligen Bestand mit seinen ehemals versiegelten Bereichen dar und zeigt somit die starke anthropogene Vorbelastung des Plangebietes.

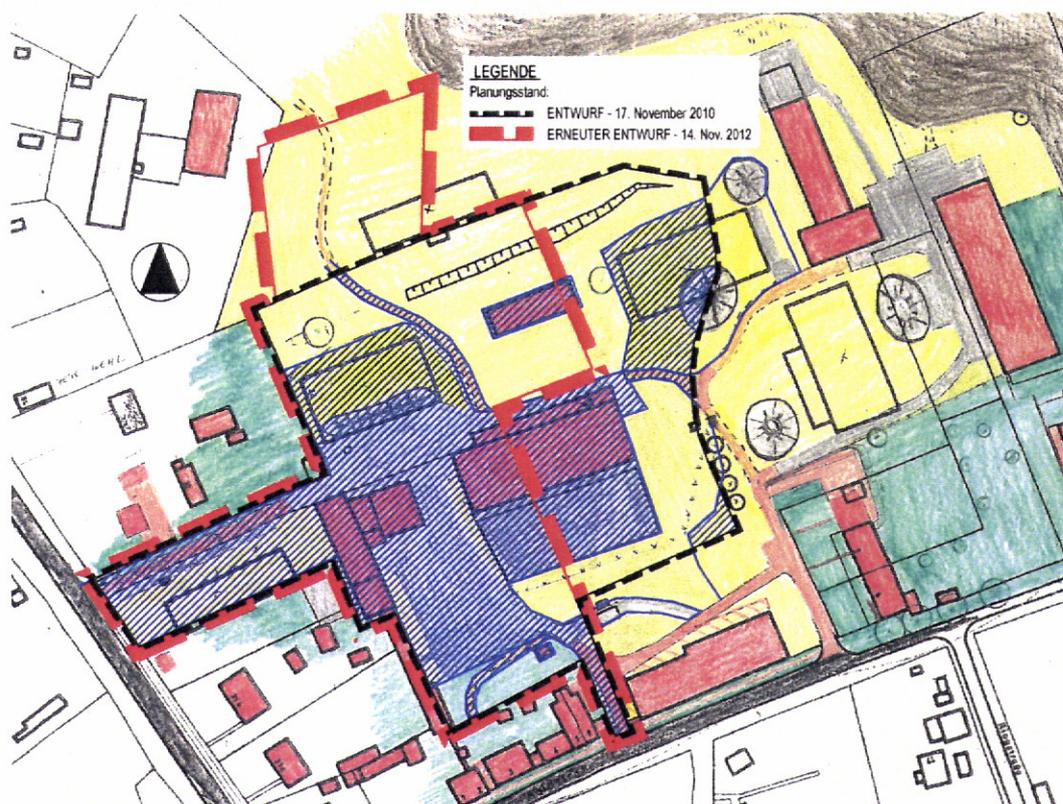


Abb.: Darstellung ehemals versiegelter Flächen (schraffierte Flächen)
- alte und neue Plangebietsgrenze

4.3 Beschreibung und Bewertung der zu berücksichtigenden Umweltbelange

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
a1) Mensch	unerheblich	Es handelt sich um anthropogen geprägte, ehemalige stark versiegelte Flächen in der Ortslage. Ein Abriss der ehemaligen landwirtschaftlichen Anlagen wurde vorgenommen. Erholungs- und Wohnfunktionen. Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einer Halle für die Lagerung und Trocknung von Getreide und Raps grenzt im Osten an das Plangebiet an.	Die Wiederbebauung führt zur Wiederbelebung des Ortskernes mit Gemeindezentrum; Verbesserung der städtebaulichen Gesamtsituation. Im Rahmen eine Schallgutachtens wurden die zu erwartenden Lärmemissionen aus dem benachbarten landwirtschaftlichem Betrieb ermittelt. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Bebauungsplanes beachtet, so dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse eingehalten werden können. Im vorliegenden erneuten Entwurf sind die Ergebnisse des Schallgutachtens berücksichtigt worden. Durch das verkleinerte Plangebiet in Richtung Osten liegen alle Lärmemissionen innerhalb der zulässigen Werte. (siehe auch Begründung Teil 1 Punkt 10)
a2-a4) Pflanzen Tiere, biologische Vielfalt	unerheblich	Siehe a1) geringe Bedeutung	Mit der Entwicklung des Plangebietes wird die Nachnutzung ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen im Zentrum der Ortslage unterstützt. Es werden weitere Grünstrukturen geschaffen. Artenschutzrechtliche Belange werden nicht berührt (siehe auch Ausführungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages unter Punkt 4.4).
a5-a6) Boden, Wasser	unerheblich	siehe a1) geringe Bedeutung;	Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Qualität des Grundwassers zu erwarten; Die Ableitung des anfallenden Regenwassers ist über den Regenwasserkanal vorgesehen. (siehe 12.10. Ableitung anfallenden Oberflächenwassers)
a7-a8) Luft, Klima	nicht betroffen	Plangebiet hat durch seine Lage im Zentrum der Ortslage und kaum	nicht betroffen

Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Damshagen für das Ortszentrum in Damshagen

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
a9) Landschaftsbild	unerheblich	Plangebiet befindet sich innerhalb der Zentrum der bebauten Ortslage	Vorhaben führt zu unerheblichen zusätzlichen Zerschneidungseffekten der Landschaft, da das Plangebiet im Zentrum der Gemeinde befindet. Durch Grünstrukturen wird das Plangebiet umgebenden Landschaftsraum eingebunden.
b) Erhalt. ziele/ Schutzzweck Natura 2000 Gebiete	nicht betroffen	Es sind keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete innerhalb oder im näheren Umgebung des Plangebietes vorhanden	nicht betroffen
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen, Gesundheit u. Bevölkerung	unerheblich	siehe a1) Nach Mitteilung der Unteren Abfallbehörde kann kontaminierter Boden im Bereich der ehemaligen Tankstelle gefunden werden.	siehe a1) Hinweise zum Umgang mit eventuell vorkommenden Altlasten werden in den Text Teil B aufgenommen.
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf sonst. Kulturgüter und Sachgüter	nicht betroffen	Innerhalb des Plangebietes sind Bodendenkmale sind keine Kultur- bzw. Sachgüter bekannt.	nicht betroffen
e) Vermeid. von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern	unerheblich	siehe zu a1)	siehe zu a1)
f) Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame, effiziente Nutzung von	nicht betroffen	-	-

Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Damshagen für das Ortszentrum in Damshagen

Umweltbelang	Betroffenheit	Bestand und Bewertung	Auswirkungen und Bewertung
Energie			
g) Landschaftspläne u. a. insb. des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechts	nicht betroffen	-	-
i) Wechselwirkungen zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d	nicht betroffen	-	-

4.4 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Innerhalb des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 des BNatSchG wirken. Weiterhin ist, zur Berücksichtigung des Europarechtes zu prüfen, ob gegen einen Verbotstatbestand der FFH- Richtlinie Art. 12, 13 bzw. Art. 5 der VS-RL verstoßen wird. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird:

Gemäß §44 (5) BNatSchG gilt:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt unter Berücksichtigung des Merkblattes: „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern; Merkblatt: Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung; November 2010):

Kurzdarstellung der relevanten Verbote

„Schädigungsverbot (ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung § 44 Abs. 5 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 1): *Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte) Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)“ *Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): *Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot:

tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,

umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.“

Danach sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

- I alle wildlebenden Vogelarten**
- II sämtlichen Arten des Anhangs IVa FFH-RL,**
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten**

Der Vorhabenstandort ist aufgrund der ehemaligen Bebauung und Nutzung als landwirtschaftlicher Betrieb anthropogen stark vorgeprägt. Aktuell stellt sich die Fläche teilweise bebaut, versiegelt dar. Auf ehemals versiegelten Flächen entwickelten sich Brachflächen. Gebäude sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Relevanzprüfung

I alle wildlebenden Vogelarten

Im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes können, unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen, Arten wie z.B.: Amsel, Blaumeise, Bachstelze, Hausrotschwanz und Kohlmeise das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen. Potentielle Bruthabitate sind nicht vorhanden. Das Potential des Vorkommens von Bodenbrütern wird als sehr gering eingeschätzt, da der Nutzungsdruck durch die benachbarten Frequentierungen und den Prädatorendruck (Hunde und Katzen) als zu hoch eingeschätzt wird.

Der aktuelle Zustand der ehemals bebauten Fläche ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.



Abb.: Auszug Luftbild [www.umweltkarten.mv-regierung.de]

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe liegt nicht vor.

II sämtliche Arten des Anhangs IVa FFH-RL

III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Als Grundlage wird die Tabelle des LUNG: „In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH- Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“, Stand 31.05.2012 verwendet. Die Spalte 4 wurde unter Berücksichtigung der örtlichen Biotopstrukturen und der Lebensraumsprüche der Arten ergänzt.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Relevanz im Plangebiet
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	
Gefäßpflanzen	Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	
Gefäßpflanzen	Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	
Libellen	Symplocna paedisca	Sibirische Winterlibelle	
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Da keine Gewässer vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
	Euphydryas maturna	Eschen-Schneckenfalter	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Relevanz im Plangebiet
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/Überflutungsräume vorhanden bzw. betroffen sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/Überflutungsräume/ Moorwiesen etc. vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
	Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Aufgrund hoher Ansprüche an seinen Lebensraum (Magerrasen und Wacholderheiden mit reichlich Feldthymian) kann das Vorkommen ausgeschlossen werden
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/Überflutungsräume/ feuchte Staudenfluren im Plangebiet vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Fische	Coregonus oxyrinchus ⁰¹⁾	Nordseeschnäpel	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör (Erg Mai09)	
Fische	Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	Geeignete Biotope sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Da keine geeigneten Gewässer und Lebensbedingungen vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Relevanz im Plangebiet
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Das Vorkommen ist aufgrund fehlender, geeigneter Habitatstrukturen und Vernetzungselemente, die eine Besiedlung nach dem Gebäudeabbruch ermöglicht hätten, nahezu ausgeschlossen. Auch der hohe Prädatorendruck vermindert die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens.
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	Geeignete Biotopstrukturen sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Das Plangebiet nimmt eine geringe potentielle Eignung als Jagdgebiet ein, da keine Gehölzstrukturen vorhanden sind.
Fledermäuse	Eptesicus W nilssonii	Nordfledermaus	
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel- fledermaus	
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfleder- maus	
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfleder- maus	
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufleder- maus	
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfleder- maus	
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mücken- fledermaus	
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb- fledermaus	
Landsäuger	Bison bonasus	Wisent	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden.
Landsäuger	Castor fiber	Biber	
Landsäuger	Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	
Landsäuger	Felis sylvestris	Wildkatze	

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Relevanz im Plangebiet
Landsäuger	Lynx lynx	Eurasischer Luchs	
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Europäischer Wildnerz	
Landsäuger	Sicista betulina	Waldbirken-maus	
Landsäuger	Ursus arctos	Braunbär	

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind keine relevanten Artengruppen vom Vorhaben betroffen.

Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach (2) des §44 des BNatSchG werden nicht berührt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 des §44 des BNatSchG sind nicht betroffen.

Zusammenfassung

Eventuelle Beeinträchtigungen von Teilhabitaten der heimischen Vogelwelt werden nicht als erheblich eingeschätzt, da der Gesamtlebensraum auch Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches umfasst. Der Verlust der unbebauten Fläche, als möglicher Lebensraum häufiger Brutvogelarten des Siedlungsraumes, wird daher voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Populationen führen.

Im Bereich der künftigen Hausgärten und öffentlichen Grünflächen werden Strukturen entstehen, welche den Brutvogelarten des Siedlungsraumes Lebensraum und Nistmöglichkeiten bieten werden.

Eventuelle baubedingte Vergrämungen von häufigen Brutvögeln des Siedlungsraumes werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind. Weiterhin sind in der Umgebung des Vorhabens ausreichend Biotope des Siedlungsraumes vorhanden, welche auf stabile, umfangreiche Populationen der heimischen Vogelarten hinweisen. Entsprechend der Vorgaben des (5) des § 44 des BNatSchG wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt.

Die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, verstoßen somit nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des § 44 des BNatSchG.

4.5 Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung

4.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V ist insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken als Eingriff in den Naturhaushalt zu werten. Gemäß § 15 BNatSchG M-V hat der Verursacher bei der Planung die Beeinträchtigungen darzustellen und innerhalb einer bestimmten Frist so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben.

„Ist ein Eingriff nicht in dem erforderlichen Maße ausgleichbar, hat der Verursacher möglichst in der von Eingriff betroffenen Großlandschaft durch geeignete Maßnahmen die beeinträchtigten Strukturen, Funktionen und Prozesse von Natur und Landschaft möglichst gleichwertig oder ähnlich zu ersetzen...“

In der Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1999 / Heft 3 werden mit den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ Empfehlungen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in den Naturhaushalt gegeben. Mit den Hinweisen soll dem Planer eine Grundlage für eine möglichst einheitliche Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbeurteilung gegeben werden. Die Hinweise sind sehr umfangreich und bestehen aus einem Textteil A - Grundsätze zum Vollzug der Eingriffsregelung und einem Teil B – Fachliche Grundlagen und Anleitungen (Anlage 1 – 17). Während im Anlageteil die Anleitung zur Eingriffsermittlung schrittweise erläutert wird und zahlreiche Tabellen als Bewertungs- und Bemessungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, werden im Textteil allgemeine Grundsätze zur Handhabung der Eingriffsregelung in Mecklenburg-Vorpommern erläutert.

4.5.2 Bestandsbeschreibung und Bilanzierungsgrundlagen

Naturraum

Die Gemeinde Damshagen liegt in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“. Kleinräumig lässt sich das Gebiet der Landschaftseinheit „Klützer Winkel“ zuordnen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 liegen Höhen etwa bei 20,00 m über HN. (siehe [www. umweltkarten.de](http://www.umweltkarten.de))

Untersuchungsraum, Lage und vorhandenen Biotopstrukturen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Damshagen und umfasst den zentralen Bereich.

Die östlich angrenzenden Flächen sind Teil einer landwirtschaftlich genutzten Betriebsfläche (ODS). Es sind größere Bauten wie Lagerhallen und Nebenanlagen und Lagerflächen u.ä. vorhanden.

Südlich und westlich grenzt Bebauung an (OEL, OER) an. Es handelt sich größtenteils um Wohnbebauung, aber auch öffentliche Gebäude wie Verkaufsstätten sind vorhanden. Teilweise bildet die Klützer Straße (OVL) die westliche Grenze.

Nordwestlich des Plangebietes ist ein gewerblicher Betrieb vorhanden (OIG).

Das Plangebiet selbst besteht zum Teil bebauten Flächen oder Brachen.

Im Norden ist eine brachliegende Fläche (OBD) eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes vorhanden. Dieser Bereich wird von einem unbefestigten Weg (OVU) durchzogen.

Im südöstlichen Teil sind ein versiegelte Wirtschaftsweg (OVU, OVW) und Rasenflächen (PER), des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs vorhanden.

Die südliche und zum Teil westliche Plangebietsgrenze bilden Rasenflächen (PER). Ein Großteil des südwestlichen Teils des Plangebietes ist eine mit Beton versiegelte Fläche (OVW). Die Betonfläche dient auch als Standort für die Recyclingcontainer.

An der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich eine weitere Zuwegung (OVU, OVW) von der Klützer Landstraße. Angrenzenden an die Zufahrt ist eine Rasenfläche (PER) vorhanden. Die Zufahrt ist von einem Fußweg (OVF) begleitet. Straßenbegleitend ist eine Baumreihe von 8 Einzelbäumen – Weißdorn (*Crataegus monogyna*) (BBJ) vorhanden.

Im südwestlichen Teil des Plangebietes ist das Gemeindezentrum angesiedelt, dass u.a. auch die Feuerwehr beherbergt (OGF). Südlich des Gemeindezentrum befinden sich angliedert Parkmöglichkeiten (OVP). Der Parkplatz ist an der südlichen Grenze durch einen Rasenböschung (PER) mit drei Einzelbäumen – Stieleiche (*Quercus robur*) (BBJ) abgegrenzt.

Zwischen der versiegelten Fläche (OVW) im Süden des Plangebietes und dem Parkplatz befindet sich ein mit teilversiegelte Zufahrt (OVU) für einen Carport an der westlichen Plangebietsgrenze.

Naturschutzfachliche Einstufung der betroffenen Biotoptypen

Für den für die Bemessung des Ausgleichs herangezogenen Biotoptyp erfolgt eine Beurteilung nach ihrer Qualität und Funktion für den lokalen Naturhaushalt. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der Regenerationsfähigkeit sowie der regionalen Einstufung der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland“. Bei der Bewertung wird der jeweils höhere Wert für die Bewertung der kartierten Biotope herangezogen.

Tabelle 1- Naturschutzfachliche Wertstufen

Werteinstufung	Kompensations- erfordernis (Kompensations- wertzahl)	Bemerkung
0	0 – 0,9fach	Bei der Werteinstufung „0“ sind Kompensationserfordernisse je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktion in Dezimalstellen zu ermitteln
1	1 – 1,5 fach	Angabe in halben oder ganzen Zahlen Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2).
2	2 – 3,5 fach	
3	4 – 7,5 fach	
4	≥ 8 fach	

Die Grundlage für die Kompensationswertzahl bildet TABELLE 1, welche aus den „Hinweisen zur Eingriffsermittlung“ übernommen wurde. Entsprechend der Ausprägung der einzelnen Biotope variiert die Kompensationswertzahl zwischen den vorgegebenen Werten. Ein mittlerer Wert wurde bei normaler Ausprägung des Biotoptyps gewählt. Bei besonders schlecht/gut ausgeprägten Biotopen erfolgte eine Abwertung/Aufwertung.

Es wurden nur die im Untersuchungsraum liegenden Biotope bewertet. Die Festlegung des Kompensationswertes für diese Biotoptypen wird im Anschluss begründet.

Tabelle 2- Naturschutzfachliche Einstufung der Bestandsbiotope

Biotoptyp M-V			Bewertung M-V			
Biotop-Nr.	Biotop-Kürzel	Biotoptyp	Regenerations- fähigkeit	Rote Liste	Status	K-Wert
2.7.2	BBJ	Jüngere Einzelbäume	1			
13.3.2.	PER	Artenarmer Zierrasen	-			0,1
14.3.2	OGF	Öffentlich oder gewerblich genutzte Großformbauten	-			-

Biototyp M-V			Bewertung M-V			K-Wert
Biotop-Nr.	Biotop-Kürzel	Biototyp	Regenerationsfähigkeit	Rote Liste	Status	
14.7.2	OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	-			0
14.7.3.	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	-			0
14.7.4	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	-			0
14.7.8.	OVP	Parkplatz, versiegelte Freiflächen	-			-
14.11.2	OBD	Brachfläche der Dorfgebiete	1			1

Vorhandene Einzelbäume werden nach Baumschutzkompensationserlasses oder gültiger Baumschutzsatzung der Gemeinde beurteilt. Die hier betrachteten **Jüngeren Einzelbäume (BBJ)** unterliegen keinem Schutzstatus.

Der kartierte **Zierrasen (PER)** weist nur wenige Arten auf und unterliegt regelmäßiger Pflege und Mahd. Es handelt sich zu meist um kleinere Fläche angrenzend an Gebäude oder versiegelte Verkehrsflächen. Zum Teil weisen die Rasenflächen Nutzungsspuren durch Überfahren auf. Aus den genannten Gründen wird ein unterer Kompensationswert von 0,1 angesetzt.

Das Gemeindezentrum als **öffentliches Gebäude (OGF)** wird erhalten und daher nicht mit die Bilanzierung aufgenommen.

Der **Fußweg (OVF)** ist durch verschiedene Pflaster- und Betonbefestigungen versiegelt. Es wird deshalb ein unterer Kompensationswert von 0,0 angesetzt.

Die **kopfsteingepflasterte Zufahrten (OVU)** sind von der Klützer Straße und der Waldstraße vorhanden. Der **unversiegelte Feldweg (OVU)** ist durch regelmäßige Nutzung stark verdichtet und nahezu vegetationsfrei. Die **Zufahrt zum Carport (OVU)** ist mit Rasengittersteinen befestigt. Es wird ein unterer Kompensationswert von 0,0 angesetzt.

Die weiteren **Verkehrsflächen (OVW)** sind von Beton versiegelt. Es wird deshalb ein unterer Kompensationswert von 0,0 angesetzt.

Der **Parkplatz (OVP)** des Gemeindezentrums wird wie im Bestand erhalten und deshalb nicht in die vorliegende Bilanzierung integriert.

Die vorhandenen **Brachflächen (OBD)** waren ursprünglich Teil des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Auf der Brachfläche sind Bauschutt eines abgerissenen Gebäudes sowie diverse Garten- und sonstige Bauabfälle vorhanden. An der nördlichen Grenze sind Baumaterialien gelagert.

Die Brachfläche ist durch Spontanaufwuchs verschiedener Gräser wie beispielsweise Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnliche Quecke (*Elymus repens*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) charakterisiert. Insgesamt sind relativ wenige Arten vorhanden. Bedingt durch die starke anthropogene Vorbelastung wird ein unterer Kompensationswert von 1 verwendet.

4.5.3 Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

Ausgangsdaten für die Eingriffsbilanzierung

Baubedingte Wirkungen

Bei den baubedingten Auswirkungen handelt es sich i. d. R. um zeitlich begrenzte, Beeinträchtigungen. Die im Rahmen der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen werden auf ein Minimum reduziert. Die in Anspruch genommenen Nebenflächen werden entsprechend des Ursprungszustandes wiederhergestellt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben.

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Belastungen ergeben sich aus den Bauwerken selbst. Zu nennen sind hier vor allem dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelung und Überbauung bzw. die Vernichtung von Biotopbereichen. Die geplante Versiegelung wird für den Bebauungsplan anhand der maximal zulässiger Versiegelung ermittelt. Grundlagen hierfür bilden die festgesetzten Grundflächenzahlen für die Mischgebiete und geplanten Straßen- und Wegequerschnitte. Eingriffsrelevant ist auch der Funktionsverlust durch die Nutzung der unversiegelten Bereiche der Mischgebietsfläche und Straßennebenflächen zu bewerten. Dieser Verlust ist entsprechend zu bilanzieren.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen resultieren aus der Nutzung der Baugebiete und Straßen nach der vollständigen Herstellung. Maßgeblich sind die Emissionen (Lärm, Licht, Abgase) und die Biotopveränderungen. Die Emissionen wirken sich mittelbar auf die umliegenden Flächen aus. Insbesondere sind die hochwertigen Biotopflächen mit einer Wertstufe ≥ 2 hinsichtlich der Beeinträchtigungen zu bewerten.

Im Planungsgebiet sind keine Biotopflächen mit einer Werteinstufung ≥ 1 anzufinden.

Es erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches eine Neunutzung eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes. Es werden neue öffentliche Grünflächen geschaffen, ihrerseits wichtige naturräumliche Funktionen übernehmen werden.

Landschaftsbild / Natürliche Erholungseignung

Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird nicht von zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen ausgegangen. Störfaktoren wie die landwirtschaftlichen Großbauten sind beseitigt.

Das Plangebiet befindet sich in der bebauten Ortslage von Damshagen. Der Raum wird durch verschiedene anzulegende Grünflächen neu geordnet und besser mit der umgebenden Siedlungsstruktur verbunden.

Abgrenzung der Wirkzonen

Für die Intensität der Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird jeweils ein Wirkungsfaktor ermittelt. Dabei wurde auf Tabelle 6 S. 98 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zurückgegriffen. In Anpassung an die vorliegende Planung erfolgte eine sinnvoll angepasste Modifikation. Danach ergeben sich folgende Wirkungsfaktoren:

Baukörper/Baufeld

1.) Vollversiegelte Flächen (Bebauung, Straßen)

(Intensitätsgrad des Eingriffs 100 %)

Wirkungsfaktor: 1,0

Kompensationsfaktor + 0,5

2.) Teilversiegelte Wegeflächen

(Teilversiegelung/ vollständiger Biotopverlust)

(Intensitätsgrad des Eingriffs 100 %)

Wirkungsfaktor: 1,0

Kompensationsfaktor + 0,2

3.) Funktionsverlust für geplante Gartenbereiche

(Intensitätsgrad 100 %)

Wirkungsfaktor: 1,0

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsgebietes wurden für das Vorhaben keine Wirkzonen festgelegt.

Ermittlung des Freiraumbeeinträchtigungsgrades

Die vorhandenen Baugebiete und deren Nutzung stellen anthropogenen Störquelle dar. Bereiche, die einen Abstand von maximal 50 m zu diesen Flächen ausweisen erhalten einen Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 1. Dies entspricht einem Korrekturfaktor (KF) von x 0,75 für die ermittelten Kompensationserfordernisse der Biotoptypen.

Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarf

Biotopverlust mit Flächenversiegelung, Biotopverlust und
Biotopbeeinträchtigung

In der Tabelle 3 sind die von Flächenverlust und Funktionsverlust betroffenen Biotoptypen erfasst. Die Darstellung beschränkt sich auf die eingriffserheblichen Konflikte. Sind das Bestandsbiotop und das Biotop nach der vollständigen Herstellung gleichwertig, z.B. vorhandene Versiegelung und geplante Versiegelung oder Rasenflächen und Anlage von Rasenbereichen, wird auf eine Darstellung verzichtet.

Tabelle 3 – Biotopbeseitigung mit Teil- und Vollversiegelung

Biotoptyp	Flächenverbrauch (A in m ²)	Kompensationserfordernis (K)	Zuschlag Versiegelung (Z)	Korrekturfaktor für Freiraumbeschränkung grad (KF)	Flächenäquivalent Kompensation (KFÄ= A x (K+Z) x KF)
Artenarmer Zierrasen (PER)	2.281				
Mischgebiete (Bauflächen)	1.501	0,1	0,5	0,75	676
Straßenfläche	780	0,1	0,5	0,75	351
Brachfläche (OBD)	4.483				
Mischgebiet (Bauflächen)	2.502	0,1	0,5	0,75	2.815
Straßenfläche	1981	1,0	0,5	0,75	2.229
Zusätzliche Versiegelung in m ²	6.764	Gesamteingriff Versiegelung in m ² KFÄ			6.107

Für die Versiegelung von bisher unversiegelten oder teilversiegelten Flächen erfolgt ein Zuschlag auf die Kompensationswertzahl von 0,5. Bei zukünftig teilversiegelten Flächen wird ein Zuschlag von 0,2 verwendet, sofern diese nicht vorher versiegelt waren.

Tabelle 4 – Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Biotoptyp	Flächenverbrauch (A in m ²)	Kompensations- erfordernis (K)	Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchti- gungsgrad (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation (KFÄ= A x K x KF)
Artenarmer Zierrasen (PER)	1670			
Mischgebiet (Bauflächen)	1670	0,1	0,75	126
Brachfläche (OBD)	2538			
Mischgebiet (Bauflächen)	2538	1,0	0,75	1904
Gesamtfläche Biotopverlust in m ²	4208	Gesamteingriff Biotopverlust in m ² KFÄ		2030

Tabelle 5 - Minimierung

Biotoptyp	Flächenverbrauch (A in m ²)	Minimierung (M)	Korrekturfaktor für Freiraumbeeinträchti- gungsgrad (KF)	Flächenäquivalent für Kompensation (KFÄ= A x M x KF)
Artenarmer Zierrasen (PER)				
Mischgebiet (Bauflächen)	1670,5	-0,5	0,75	-626
Straßenfläche	2537,9	-0,5	0,75	-952
Gesamtfläche Minimierung in m ²	4207,4	Gesamteingriff Minimierung in m ² KFÄ		-1578

Für die geplanten Gartenflächen bzw. Grünanlagen ist der Funktionsverlust in Bezug zum Bestandsbiotop zu bilanzieren. Es wird davon ausgegangen, dass die späteren Gartenflächen mindestens einen Kompensationswert von 0,5 erreichen.

Ähnliches gilt für die unversiegelten Bereiche der Verkehrsflächen wie das Bankett, die in Bezug zum Bestandsbiotop zu bilanzieren sind.

Für die Berechnung des Funktionsverlustes wird vom Kompensationswert des Biotopbestandstypes der Kompensationswert der Garten- und unversiegelten Verkehrsflächen als Minimierung abgezogen.

Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen

Entfällt aufgrund der vorhandenen Zerschneidung des Landschaftsraumes und der Lage im Siedlungskern der Gemeinde Damshagen.

Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen

Von einem zusätzlichen Kompensationsbedarf in Bezug auf faunistische Sonderfunktionen wird im Hinblick auf die Bestandsnutzung nicht ausgegangen. Ausführungen zum Artenschutz sind unter Punkt 4.4. ausgeführt.

Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen

Die Berücksichtigung abiotischer Sonderfunktionen entfällt, weil hochwertige Bereiche nicht direkt vom Eingriff betroffen sind. Das Plangebiet befindet sich auf dem Gelände eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebs.

Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Das Plangebiet befindet sich im Ortszentrum der Gemeinde Damshagen. Im vorliegenden Bebauungsplan werden Grünflächen festgelegt, die die Siedlungsstruktur neu ordnen und Übergänge zu den angrenzenden Siedlungs- und Landschaftsteilen schaffen. Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf hinsichtlich des Landschaftsbildes besteht.

4.5.4 Zusammenstellung des multifunktionalen Eingriffs

Tabelle 6- Zusammenstellung des multifunktionalen Eingriffs

Versiegelung	6107
Biotopverlust	2030
Minimierung	-1578
Multifunktionaler Gesamteingriff:	6559

Für das Plangebiet ergibt sich ein multifunktionaler Gesamteingriff von 6559 m² KFÄ.

4.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs auf die Umwelt

4.6.1 Kompensationsmaßnahme 1- KM 1

Die mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind parkartig mit Rasen- und/oder Gehölz- und/oder Beetflächen zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Gehölzflächen sind überwiegend aus standortheimischen Arten gemäß Pflanzliste unter III.1.1 (Teil B) herzustellen. Die Anlage von wasserdurchlässigen Wegen ist zulässig.

Für die Maßnahme werden entsprechend Punkt I.2 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2 angenommen. Unter Berücksichtigung der Nutzung der angrenzenden Bau- und Straßenflächen wird für die Maßnahmen ein Leistungsfaktor von 0,8 verwendet.

4.6.2 Kompensationsmaßnahme 2- KM 2

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sind mit einheimischen und standortgerechten Gehölzarten gemäß Pflanzlisten unter III.1.1 (Teil B) zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist in Reihenabständen von 1,00 m und in Pflanzabständen von 1,25 m vorzunehmen.

Umlaufend ist ein 1,00 m breiter Saumstreifen herzustellen, der jährlich durch eine zweimalige Mahd extensiv zu pflegen ist.

Für die Maßnahme werden entsprechend Punkt I.4 der Anlage 11 in den Hinweisen zur Eingriffsregelung eine Wertstufe von 2 und ein Kompensationswert von 2 angenommen. Unter Berücksichtigung der Nutzung der angrenzenden Bau- und Straßenflächen wird für die Maßnahmen ein Leistungsfaktor von 0,8 verwendet.

4.6.3 Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen

Tabelle 7- Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen

Kompensationsmaßnahme	Fläche in m ²	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent
KM 1-Parkanlage	443	2	2	0,8	709
KM 2-Schutzgrün	2.072	2	2	0,8	3.315
Gesamt	4.024				

4.6.4 Gesamtbilanzierung

Bilanzierung	
Bedarf (=Bestand)	Planung
Kompensationsflächenäquivalent bestehend aus: -Versiegelung -Biotopverlust	Kompensationsflächenäquivalent der geplanten Kompensationsmaßnahmen bestehend aus: - Herstellung Parkanlage, - Herstellung Schutzpflanzung
Gesamtbilanz	
Flächenäquivalent (Bedarf) 6.559 m ²	Flächenäquivalent Planung 4.024 m ²

Die Flächenäquivalente der geplanten Kompensationsmaßnahmen sind um 2.535 m² KFÄ nach Modell M-V kleiner als die des betroffenen Bestandes. Somit wäre rein rechnerisch der Ausgleich für Eingriffe im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Damshagen nicht gegeben. Es verbleibt ein rein rechnerisches ermitteltes Defizit von 2.535 m² KFÄ nach Modell M-V. Die Gemeinde hat überprüft, inwiefern sie weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorsieht. In Arrondierung des Baugebietes ergeben sich derzeit keine weiteren Flächen, die für Ausgleich und Ersatz bereitstehen und zur Arrondierung der städtebaulichen Absicht durch Maßnahmen zur Grünordnung und Landschaftsgestaltung geeignet sind. Die Gemeinde sieht als maßgeblichen Belang, die sparsamen Umgang mit Grund und Boden und Stärkung der inneren Ortslage. Die Gemeinde hat darauf verzichtet, sich weiter in den Außenbereich zu entwickeln. Dies ist auch aus städtebaulicher Sicht in diesem gemeindezentralen Bereich geboten. Da es sich um die Nachnutzung eines ursprünglich bereits bebauten Bereiches handelt, verzichtet die Gemeinde unter Abwägung sämtlicher Belange, die bei der Standortwahl zu berücksichtigen sind, auf Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Gemeinde schätzt die Inanspruchnahme des ortszentralen Bereiches für eine zusätzliche Bebauung und die Nachnutzung in diesem Falle eher als eine rechnerische ausgeglichene Eingriffs-/Ausgleichsbilanz. Vorrang wird der innerörtlichen Entwicklung gegenüber der weiteren Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen eingeräumt. Deshalb lässt die Gemeinde das rein rechnerische Defizit zu.

4.7 Beschreibung der geplante Maßnahmen

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Anpflanzungen vorgesehen, die im Text (Teil B) festgesetzt sind:

Für Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes sind ausschließlich heimische standortgerechte Gehölze gemäß nachfolgender Pflanzliste in folgenden Pflanzqualitäten zu verwenden:

- Bäume 1. Ordnung- Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm bzw. 16-18 cm,
- Bäume 2. Ordnung- Heister, Höhe 175/200 cm oder
Hochstamm, 3xv, Stammumfang 14-16 cm bzw. 16-18 cm.

- Obstbäume- Hochstamm, 3xv, Stammumfang 10-12 cm,
Sträucher- 125/150 cm.
- Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (*Quercus robur*),
Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*),
Ahorn (*Acer platanoides*, *Acer pseudoplatanus*),
Winter-Linde (*Tilia cordata*),
Sommer Linde (*Tilia platyphyllos*),
Weiden in Arten und Sorten (*Salix alba*),
Rot-Buche (*Fagus sylvatica*).
- Bäume 2. Ordnung Feld-Ahorn (*Acer campestre*),
Hain-Buche (*Carpinus betulus*),
Eberesche (*Sorbus aucuparia*),
Schwarz- Erle (*Alnus glutinosa*)
Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*),
Bruch-Weide (*Salix fragilis*),
Rot-Dorn (*Crataegus laevigata* `Paul's Scarlet`).
- Obstbäume, alter Sorten
Apfel (*Malus*), z.B. „Gravensteiner“, „Prinzenapfel“,
Birne (*Pyrus*), z.B. „Augustbirne“, „Graf Moltke“,
Kirsche (*Prunus*), z.B. „Morellenfeuer“, „Kassens Frühe
Herzkirsche“.
- Sträucher Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
Zweigrifflicher Weissdorn (*Crataegus laevigata*),
Hasel (*Corylus avellana*),
Schlehe (*Prunus spinosa*),
Holunder (*Sambucus nigra*),
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),
Brombeere (*Rubus fruticosus*),
Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*),
Strauch-Rosen in Arten (*Rosa* ssp.),
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*),
Strauch-Weiden in Arten (*Salix* ssp.).

Parkanlage

Die mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind parkartig mit Rasen- und/oder Gehölz- und/oder Beetflächen zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Gehölzflächen sind überwiegend aus standortheimischen Arten gemäß Pflanzliste unter III.1.1 herzustellen. Die Anlage von wasserdurchlässigen Wegen ist zulässig.

Schutzgrün

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Schutzgrün“ sind mit einheimischen und standortgerechten Gehölzarten gemäß Pflanzlisten unter III.1.1 zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist in Reihenabständen von 1,00 m und in Pflanzabständen von 1,25 m vorzunehmen.

Umlaufend ist ein 1,00 m breiter Saumstreifen herzustellen, der jährlich durch eine zweimalige Mahd extensiv zu pflegen ist.

Pflanzinsel

Innerhalb des Straßenraumes der Planstraße B ist zwischen den Mischgebieten MI 6 und MI 4 eine Pflanzinsel mit zwei Bäumen 2.Ordnung gemäß Pflanzliste III1.1 anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Die in der Planzeichnung - Teil A festgesetzten Standorte gelten als Empfehlung und können innerhalb der Fläche verschoben werden.

Geringfügige Anpassungen der Lage der Pflanzinsel im Zuge der technischen Planung sind zu lässig.

5. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 auch die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zu prognostizieren.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der gegenwärtige Zustand bestehen bleiben würde mit der derzeitigen Nutzung der versiegelten Flächen. Die Sukzession der Brachfläche weiter fortschreiten würde.

Diese Entwicklung ist aufgrund der zentralen Lage in der Gemeinde Damshagen und die dafür bestehenden städteplanerischen Ziele nicht erwünscht.

6. Prognose anderer Planungsmöglichkeiten

Da es sich um einen ehemals bebauten Bereich handelt, bestehen anthropogene Vorbelastungen. Alternativen wären nur im freien Landschaftsraum zu suchen, was eine Erhöhung der Beeinträchtigungen der Umweltbelange bewirken würde.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Hinweise auf Kenntnislücken

Für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Grundwasser und Luft liegen keine konkreten örtlichen Erfassungen vor. Ein vorliegendes Schallgutachten wurde ausgewertet und das Konzept unter Berücksichtigung an die Anforderungen gesunder Wohn- und Lebensbedingungen angepasst. Darlegungen zu Lärmemissionen sind in der Begründung vorgenommen. Die grundlegenden naturräumlichen Aussagen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes als ausreichend erachtet. Die Auswertung dieser Standortfaktoren im Plangebiet und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens, würden auch durch genauere Erfassungen voraussichtlich keine deutlich veränderten Ergebnisse prognostiziert werden.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Ferner sind die Informationen der Behörden, insbesondere der Fachbehörden zu vorhandenen Monitoring – Instrumenten im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 3 BauGB auf Eignung zu prüfen und ggf. zu nutzen.

Nach den Hinweisen zum EAG Bau Mecklenburg-Vorpommern sind Auswirkungen unvorhergesehen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

7.3 Zusammenfassung

Mit dem Umweltbericht wurde geprüft, ob von der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Damshagen für das Ortszentrum in Damshagen mögliche erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Im Ergebnis der Prüfung der Umweltbelange können als Entscheidungsgrundlage für die gemeindliche Prüfung folgende Aussagen getroffen werden:

Durch das Vorhaben finden zwar Bodenversiegelungen statt, jedoch werden Flächen in Anspruch genommen, die früher bereits durch landwirtschaftliche Anlagen bebaut waren. Die derzeit vorliegende Brachfläche ist stark durch die anthropogene Vornutzung geprägt.

Es wird ein anthropogen vorgeprägter Raum genutzt, was dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden entspricht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind nicht zu erwarten.